

gut oder Freiheit ungerechterweise durch Mächtigere entzogen worden war, bestätigt den Bericht Thegans und dokumentiert den reformerischen Schwung, mit dem Ludwig sein Amt antrat¹⁴¹.

Im Capitulare missorum von 819 hat Ludwig seine *missi* erneut mit einer Untersuchung *de rebus et libertatibus iniuste ablatis* beauftragt und verordnet, daß die Güter sofort restituiert werden sollten, sofern das Unrecht von einem Bischof, Abt, Vikar oder Vogt begangen worden war. War aber ein königlicher Amtsträger dieses Vergehens beschuldigt, sollte das Urteil dem kaiserlichen Gericht vorbehalten bleiben. Überdies sollte in diesem Fall der Sachverhalt durch das Inquisitionsverfahren ermittelt und nur, wenn dieses versagte¹⁴², der übliche Prozeß geführt werden. Abgesehen davon enthält das Kapitular eine allgemeine Aufforderung, daß den Armen, Witwen und Waisen zu helfen sei¹⁴³. Ins Konkrete gewendet, dürfte damit unter anderem auf eine Bestimmung Bezug genommen sein, die Ludwig bereits in seinen Capitula legibus addenda von 818/19 erlassen hatte und die die Grafen verpflichtete, Prozesse der *pauperes* im Gericht als erste zu führen und, falls sie Schwierigkeiten bei der Zeugenbeschaffung hätten oder das Recht nicht kannten, ihnen einen Sachkundigen zu beschaffen, *qui rationem eorum teneat vel pro eis loquatur*¹⁴⁴. Diese Gesetzgebung wurde 829 noch einmal aufgegriffen. Ludwig schärfte seinen Grafen und *missi* erneut ausdrücklich ein, darauf zu achten, *ne forte propter eorum neglegentiam pauperes crucientur*¹⁴⁵. Außerdem beklagte er, daß *magis propter cupiditatem quam propter iustitiam faciendam* zu viele Gerichtstage abgehalten würden und wiederholte die bereits 819 bekräftigte Bestimmung Karls, daß nur drei *placita generalia* mit allgemeiner Erscheinungspflicht der Freien pro Jahr abgehalten werden dürften und die *liberi* zu den übrigen Gerichtstagen nur im Falle eigener Prozeßbeteiligung anwesend zu sein hätten¹⁴⁶.

te Aktion betrachtet Cleff, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen S. 120 ff. die von Thegan geschilderten Maßnahmen.

¹⁴¹) MGH Formulae, Formulae imperiales Nr. 5 S. 291, 12–28 (*Praeceptum de his, quibus proprium aut libertas iniuste et per potentes ablata est*). Der *potens* ist in diesem Fall ein *comes*. Zu vergleichen ist auch Form. imp. 14 S. 296, 1–23 (vielleicht von 814?), vgl. ferner Schmitt, Liberi Homines S. 226 f.

¹⁴²) Capitulare missorum 819 c. 1 und 2 (MGH Capit. 1 Nr. 141 S. 289, 5–14), siehe unten S. 40 Anm. 192.

¹⁴³) Ebd. c. 3 S. 289, 15 f.: *De pauperibus et viduis et pupillis iniuste oppressis, ut adiuvantur et releventur*.

¹⁴⁴) Capit. 1 Nr. 139 c. 3 S. 281, 30–34; zur Sache vgl. Brunner-von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 S. 468.

¹⁴⁵) MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 14 S. 17, 1 f.

¹⁴⁶) MGH Capit. 2 Nr. 192 c. 14 S. 17, 1 f.

¹⁴⁶) Cap. pro lege habendum Wormatiense (a. 829) c. 5 (Capit. 2 Nr. 193 S. 19, 17–29). Vgl. auch c. 14 des Capitulare missorum von 819 (Capit. 1 Nr. 141 S. 290, 19–24).